

Als gewählte Elternvertreterin bzw. gewählter Elternvertreter in der Schulkonferenz entscheiden Sie mit über

- ▶ das Schulprogramm.
- ▶ den Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation der Schule und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern.
- ▶ die Einrichtung von Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- ▶ Umfang und Verteilung von Hausaufgaben.
- ▶ den Erlass oder die Änderung einer Schulordnung.
- ▶ Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen.
- ▶ die Einführung und Beschaffung von Geräten und Lehrmitteln.
- ▶ den Beschluss des Schulhaushalts.
- ▶ die Festlegung der beweglichen Ferientage.
- ▶ Grundsätze und Umfang zur Elterninformation und Elternberatung.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Entscheidungen in der Schulkonferenz, an denen die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter mitwirken können.

Wie Sie den Schulalltag Ihrer Kinder mitgestalten und welchen Einfluss Sie auf die Inhalte und den Ablauf des Unterrichts nehmen können, regelt das Schulgesetz des Landes Nordrhein Westfalen.

Sprechen Sie die Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer Ihres Kindes an. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit und der respektvolle, offene Dialog tragen zu einem gelingenden Miteinander und positiver Schulmitwirkung bei.

Weitere Informationen erhalten Sie in den Informationsschreiben des Landes NRW, die Sie bestellen oder im Internet finden können:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de>
Stichwortsuche: Elternmitwirkung in der Schule

www.bildung-in-bielefeld.de

Stadtelternrat Bielefeld e.V. ©
www.stadtelternrat-bielefeld.de

Schulamt für die Stadt Bielefeld
Untere staatliche Schulaufsichtsbehörde
Niederwall 23, 33602 Bielefeld
www.bezreg-detmold.nrw.de



Herausgegeben von:

Stadt Bielefeld
Kommunales
Integrationszentrum

Neues Rathaus Niederwall 23, 33602 Bielefeld
www.ki-bielefeld.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Nilgün Isfendiyar
Leiterin des Kommunalen Integrationszentrums



Das Kommunale Integrationszentrum wird gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-
Westfalen



Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Stand: April 2020

Stadt Bielefeld Elternmitwirkung in der Grundschule

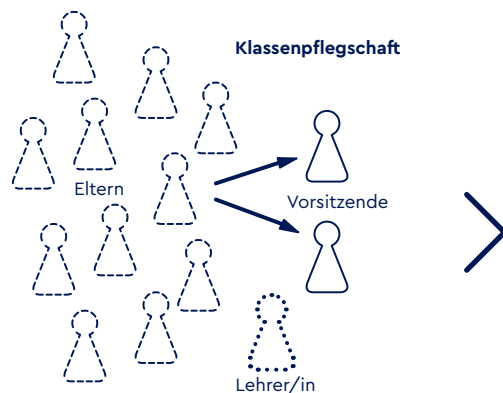
www.bielefeld.de



Liebe Eltern,
Schule ist ein Ort, an dem Demokratie gelehrt und praktiziert wird. Wir alle, die wir an der Erziehung und Bildung unserer Kinder teilhaben, entscheiden gemeinsam über den pädagogischen Schulalltag. Dazu gehören auch Sie als Eltern.

Klassenpflegschaft

Alle Eltern einer Klasse wählen zu Beginn eines Schuljahres die Klassenpflegschaft, aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.



Empfehlenswert ist neben der Wahl einer/eines Klassenpflegschaftsvorsitzenden die Zusammenstellung eines Teams von Eltern, die als Ansprechpartner für mehrere Eltern zur Verfügung stehen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat bei den Treffen zur Klassenpflegschaft eine beratende und informierende Funktion. Inhaltlich werden folgende Themen behandelt:

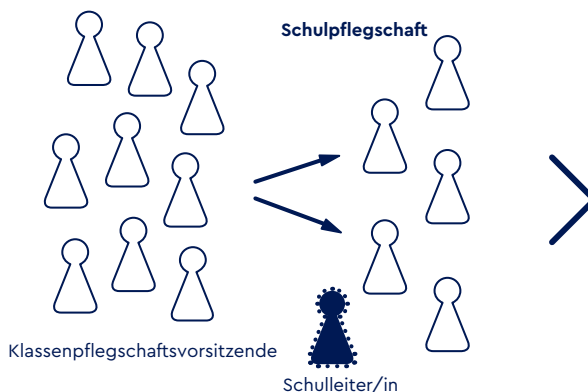
- ▶ Anregung zur Einführung von Lernmitteln
- ▶ Leistungsüberprüfungen
- ▶ Hausaufgaben
- ▶ Schulveranstaltungen/Klassenfahrten
- ▶ Erziehungsfragen

Die gewählte Vorsitzende oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft einer Klasse bringt die Wünsche und Anregungen der Eltern in die Schulpflegschaft ein.

Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen kurzen Überblick, über die Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern an der Grundschule bei uns in Nordrhein-Westfalen.

Schulpflegschaft

Das Treffen aller gewählten Klassenpflegschaftsvorsitzenden wird als Schulpflegschaft bezeichnet. In dieser Sitzung wird wiederum eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.



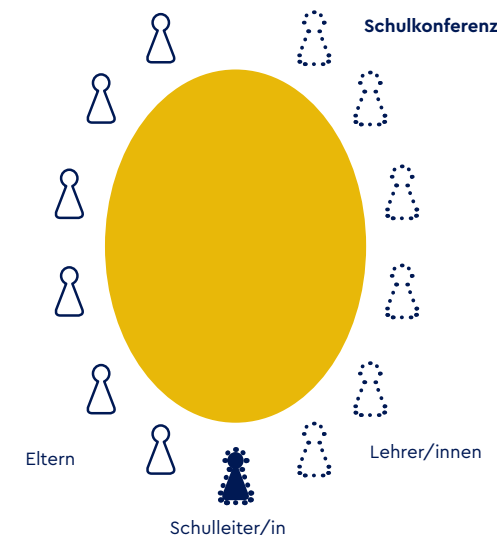
Die Schulpflegschaft ist ein geeignetes Diskussionsforum, um die unterschiedlichen Auffassungen und Interessen aller Eltern zu besprechen und abzustimmen. Die Schulleitung kann beratend und informierend an den Sitzungen teilnehmen.

Durch die Schulleitung können Entscheidungen, die in der nachfolgenden Schulkonferenz zu treffen sind, in der Schulpflegschaft vorgestellt und beraten werden. Entscheidungen der Schulpflegschaft können als eigene Anträge in die Schulkonferenz eingebracht werden.

Je nach Anzahl der Gesamtschülerzahl einer Schule wählt die Schulpflegschaft aus ihrer Mitte weitere Vertreterinnen und Vertreter aus, die mit der oder dem Schulpflegschaftsvorsitzenden an der Schulkonferenz teilnehmen.

Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das oberste Mitwirkungsorgan der Grundschule. Sie setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Lehrkräfte zusammen. Die Elternvertreter werden von der Schulpflegschaft und die Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer von der Lehrerkonferenz gewählt.



Auf der Schulkonferenz können umfangreiche und weitreichende Entscheidungen und Veränderungen getroffen werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz in der Schulkonferenz. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Nur bei Stimmgleichheit ist die Meinung der Schulleitung ausschlaggebend für eine Entscheidung.

Auf der Rückseite finden Sie eine Auswahl möglicher Themen aus den im § 65 des Schulgesetzes NRW genau festgelegten Aufgaben der Schulkonferenz.